

III. Sozialethisch

Die neuzeitliche, auf Lorenz von Stein zurückgehende und von Georg Wilhelm Friedrich Hegel erstmals theoretisch ausgearbeitete Unterscheidung von ↑Staat (S.) und ↑Gesellschaft (G.), stellt den S. als neutrale übergeordnete Instanz, als dem ↑Gemeinwohl verpflichteten Schiedsrichter, den sich widerstreitenden Partikularinteressen (↑Interesse) der Bürger in der G. gegenüber. Die Unterscheidung hat in demokratischen G.en, in denen sich das ↑Staatsvolk als die Instanz versteht, die sich eine ↑Verfassung und entspr. dieser Regeln eine Regierung selbst gibt (↑Volkssouveränität), an Schärfe verloren. Unter totalitären oder autoritären Regimen (↑Totalitarismus) kann, ja soll es jedoch durchaus einen Gegensatz zwischen beiden geben. Wo der S. zudem – auch um des Gemeinwohls und insb. um der Bereitstellung öffentlicher Güter willen – in wirtschaftliche Prozesse massiv eingreift, für sozialen Ausgleich sorgen soll, auf Grund seiner Verantwortung für Bildung auch auf die Entwicklung von ↑Werten Einfluss nimmt und umgekehrt gesellschaftliche Gruppen und Organisationen auf vielfältige Weise staatliches Handeln zu beeinflussen versuchen, lässt sich jedenfalls ein strenger Dualismus von S. und G. nicht mehr aufrecht erhalten. Trotzdem ist die Unterscheidung nicht obsolet, geht es doch darum, einerseits die Notwendigkeit des staatlichen ↑Gewaltmonopols und der für alle verpflichtenden Regulierung gesellschaftlicher Prozesse anzuerkennen, andererseits aber auch die ↑Freiheit und Subjektivität der Bürger und ihrer Organisationen zu sichern. Die damit zusammenhängenden Fragen werden heute eher unter dem Begriff „Zivil-G.“ und mit Blick auf deren Verhältnis zur Regierung und den politischen Prozessen verhandelt.

1. Kirchliche Sozialverkündigung und Sozialethik
 Wegen ihrer v.a. auf Thomas von Aquin zurückgehenden traditionellen Bindung an eine kulturell und religiös homogene und von einer göttlich legitimierten ↑Gewalt regierten „politischen Gemeinschaft“ und verstärkt durch institutionelle Eigeninteressen insb. des Kirchen-S.es (bis 1870), hat die ↑katholische Kirche lange Zeit ↑Menschenrechte, ↑Demokratie, Volkssouveränität und auch Eigenständigkeit der G. gegenüber dem S. abgelehnt. Noch Papst Leo XIII., der die Demokratie jedenfalls nicht mehr als grundsätzlich illegitim betrachtete (so in „Libertas praestantissimum“ von 1888), tat sich schwer mit der neuzeitlichen, vertragstheoretisch angelegten S.s-Auffassung (↑Vertragstheorien), dass sich die Völker ihre Verfassung und ihre Regierung selbst geben. Dabei war er zu einer in sich widersprüchlichen Position gezwungen, weil zugl. die von ihm begrüßten und unterstützten Organisationen des ↑sozialen Katholizismus in verschiedenen Ländern, bes. auch in Deutschland, auf diese Eigenständigkeit der G. gegenüber dem S. großen Wert legten, da sie ihnen überhaupt erst die nötigen Handlungsspielräume gab, aus denen den sog.en Intermediären oder Zwischengruppen bes. Bedeutung erwuchs (↑Katholische Soziallehre). Erst der aus dem totalitär regierten kommunistischen Polen stammende Papst Johannes Paul II. sprach eine eindeutige Option für den demokratischen S. aus, welche bereits im ↑Zweiten Vatikanischen Konzil (GS 1965) grundgelegt war. Sein dafür zunächst in der Enzyklika (↑Sozialenzykliken) „Laborem exercens“ (1981) verwendeter und in „Centesimus annus“ (1991) nach den tiefgreifenden Umbrüchen in den sozialistischen S.en des Ostblocks vertiefter Schlüsselbegriff, mit dem er sowohl einen totalitären oder autoritären ↑Kommunismus als auch einen staatliche Regulierung ablehnenden libertären ↑Kapitalismus kritisierte, lautet „Subjektivität der Gesellschaft“ („Centesimus annus“: 13): Die „richtige Sicht der Gesellschaft“ besteht danach darin, dass sich „die gesellschaftliche Natur des Menschen nicht im Staat [erschöpft], sondern sie verwirklicht sich in verschiedenen Zwischengruppen, angefangen von der Familie bis hin zu den wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Gruppen, die in derselben menschlichen Natur ihren Ursprung haben und daher – immer innerhalb des Gemeinwohls – ihre eigene Autonomie besitzen“ („Centesimus annus“: 13). Im eigenartigen Gegensatz zu anderen kirchlichen Dokumenten dieser Zeit (bes. „Veritatis splendor“ 1993) spricht der Papst hier sogar von „der Person als autonome[m] Subjekt moralischer Entscheidung, das gerade dadurch die gesellschaftliche Ordnung aufbaut“ („Centesimus annus“: 13), eine Auffassung, die bei der Austragung innerkirchlicher Konflikte nicht zum Tragen kam. Nach einem Rückfall in überholte naturrechtliche S.s- und Politikkonzepte (↑Naturrecht) bei Papst Benedikt XVI. setzt Papst Franziskus seit 2013 diese Wende zu einer zivilgesellschaftlichen Politikkonzeption (und

größeren Freiheit der innerkirchlichen Debatten) konsequent fort (↑Zivilgesellschaft), was u.a. dadurch seinen Ausdruck findet, dass sich die katholische Kirche zunehmend weniger als Gegenüber der Spitzen der S.en versteht, sondern als Partnerin ↑sozialer Bewegungen, die sich für Menschenrechte, soziale ↑Gerechtigkeit, die Bewahrung der Schöpfung und das Weltgemeinwohl (↑Gemeinwohl) einsetzen.

Aus heutiger sozialetischer Sicht ist zu fordern, dass der S. die individuellen Freiheitsrechte und die politischen Beteiligungsrechte (↑Partizipation) seiner Bürger respektiert und schützt. S.en müssen heute nach allg.er sozialetischer Auffassung demokratische ↑Rechtsstaaten sein, in denen sich die gesellschaftlichen Kräfte möglichst frei entfalten können. Darüber hinaus muss der S. dafür sorgen, dass alle Bürger ihre Rechte auch wirklich wahrnehmen können, indem er ihnen als ↑Sozialstaat, sofern sie dazu nicht selbst in der Lage sind, ein sozio-kulturelles ↑Existenzminimum bereitstellt, für die Absicherung der allg.en sozialen Risiken und für Chancengerechtigkeit (↑Chancengerechtigkeit, Chancengleichheit) und Leistungsgerechtigkeit auf dem ↑Arbeitsmarkt sorgt und alle durch geeignete ↑Bildung dazu befähigt, ihre Chancen und Möglichkeiten zu kennen, zu beanspruchen und zu nutzen. Dabei darf er seinen Wirkungsbereich nicht in paternalistischer Weise überdehnen, sondern muss gemäß dem Subsidiaritätsprinzip (↑Subsidiarität) den Mitgliedern der G. möglichst großen Freiraum geben. Dort, wo bspw. ↑Religionsgemeinschaften oder andere gesellschaftliche Initiativen notwendige Leistungen im Bereich von Bildung, ↑Gesundheit, sozialer Hilfen oder ↑Kultur bereitstellen, darf der S. sie nicht verdrängen, ist aber zu finanzieller Förderung verpflichtet, wenn wichtige Aufgaben für die Allgemeinheit wahrgenommen werden, die sonst der S. selbst leisten müsste. Bes.s Augenmerk ist heute auf eine kluge, sowohl die Freiheit aller als auch die ↑politische Kultur des öffentlichen Austausches fördernde Regulierung der ↑Medien zu legen, was staatliche Monopole genauso ausschließt wie eine ausschließlich von privaten, häufig an partikularen Kapitalinteressen ausgerichteten Unternehmen beherrschte Medienlandschaft. Umgekehrt sind alle Bürger nicht nur verpflichtet, sich den auf demokratische Weise zustande gekommenen ↑Gesetzen und ↑Entscheidungen (bis auf wenige Ausnahmen, in denen ↑ziviler Ungehorsam gerechtfertigt sein kann) zu unterwerfen, sondern sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und Fähigkeiten auch konstruktiv am politischen Prozess zu beteiligen, um an der Aushandlung möglichst sachgerechter und für alle G.s-Mitglieder fairer Lösungen der Probleme mitzuwirken.

2. Neue Herausforderungen

Der mit der beschleunigten ↑Globalisierung verbundene Machtverlust der National-S.en verschärft die Steuerungsprobleme des S.es (↑Steuerung), was bei vielen

Bürgern zu Enttäuschungen über dessen Leistungen führt und häufig wenig rational agierenden nationalistischen Protestbewegungen Zulauf beschert, der bspw. durch fremdenfeindliche Reaktionen auf Migrationsbewegungen (↑Migration) noch verstärkt wird. Zugl. verschärfen funktionale Differenzierung, Individualisierung und Pluralisierung der Lebensformen in der spätmodernen „Gesellschaft der Singularitäten“ (Reckwitz 2017) die als Ungerechtigkeiten wahrgenommenen Disparitäten und untergraben die Ressourcen an Gemeinsamkeiten, über die nationale G.en verfügen müssten, um die nötigen diskursiven Prozesse als Grundlage der politischen Kultur und politischer Entscheidungen erfolgreich voranbringen zu können. Die neuen Medien, die zu einer Parzellierung der ↑Öffentlichkeit führen, so dass sich die Einzelnen in ihre jeweiligen Echoräume zurückziehen und wenig konstruktive Auseinandersetzungen mit den Positionen anderer stattfinden, was ↑Fundamentalismen und ↑Populismen bis hin zu gänzlich irrationalen ↑Verschwörungstheorien Tür und Tor öffnet, erschweren zusätzlich den gleichzeitig immer notwendiger werdenden konstruktiven „öffentlichen Gebrauch [der] Vernunft“ (Kant 1923: 37). Das „Projekt der Moderne“ (Habermas 1981: 453) und das von vielen lange Zeit gehegte Vertrauen in die ↑Rationalität offener gesellschaftlicher Verständigungsprozesse geraten dadurch in eine massive Krise.

Trotzdem können die Probleme, vor denen die Menschheit als Ganze steht, wenn überhaupt nur dadurch gelöst werden, dass sich in einer die S.en und überstaatliche Strukturen kontrollierenden und begleitenden Welt-G. neue und erfolgreichere Formen globaler Verständigung über kulturelle und religiöse Grenzen hinweg (↑Interreligiöser Dialog) und im friedlichen Ausgleich gegensätzlicher ökonomischer Interessen und Machtansprüche herausbilden. Die Tendenz zum Partikularen und Besonderen muss nicht nur seitens der S.en und der internationalen S.en-Gemeinschaft, sondern auch in den verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen, die allmählich zu einer Welt-G. zusammenwachsen, ohne Rückfall in nostalgische Homogenitätserwartungen von dem Bemühen abgelöst werden, wieder das Allgemeine und Verbindende in den Blick zu nehmen, auch wenn dieses selbstverständlich strittig und umkämpft bleiben wird und nicht in illiberaler Weise den Individuen und partikularen Gruppen aufoktroiert werden darf. Erste Ansätze dazu lassen sich z.B. in zivilgesellschaftlichen Initiativen identifizieren, die sich weltweit um die *Commons* (die Weltgemeingüter) kümmern.

Literatur

A. Reckwitz: Die Gesellschaft der Singularitäten. Zum Strukturwandel der Moderne, 2017 • S. Helferich/Heinrich-Böll-Stiftung (Hg.): Commons. Für eine neue Politik jenseits von Markt und Staat, 2012 • S. Leibfried/D. Wolf: Der demokratische Staat und seine Voraussetzungen im Zeitalter der Globa-

lisierung, in: H.-J. Große Kracht/C. Spiess (Hg.): Christentum und Solidarität. Bestandsaufnahmen zu Sozialethik und Religionssoziologie, 2008, 565–590 • H. H. Rupp: Die Unterscheidung von Staat und Gesellschaft, in: HStZ, Bd. 2, 2004, § 31 • K. Christoph: Gesellschaft, in: H. Drechsler u. a. (Hg.): Gesellschaft und Staat. Lexikon der Politik, 102003, 405–408 • H.-J. Große Kracht: Kirche in ziviler Gesellschaft, 1997 • E.-W. Böckenförde: Staat und Gesellschaft, in: StL, Bd. 5, 1995, 228–235 • J. Habermas: Faktizität und Geltung, 1994 • Ders.: Die Moderne – ein unvollendetes Projekt (1980), in: ders.: Kleine politische Schriften (I-IV), 1981, 444–464 • I. Kant: Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung?, in: AA, Bd. 8, 1923, 33–42.

GERHARD KRUIP